

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten des Marktes Velden



vom 16. Juli 2020

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes sowie § 5 der Zweckvereinbarung zum Betrieb des Kindergartens Eberspoint mit der Gemeinde Wurmsham vom 05. Dezember 2003 erlässt der Markt Velden gemäß Beschluss des Marktgemeinderates Velden vom 26. Oktober 2016 folgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten des Marktes Velden:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebührensätze Kinderkrippe

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Für eine Buchungszeit von über 3 - 4 Stunden	EUR 127,00
Für eine Buchungszeit von über 4 – 5 Stunden	EUR 152,00
Für eine Buchungszeit von über 5 - 6 Stunden	EUR 177,00
Für eine Buchungszeit von über 6 - 7 Stunden	EUR 203,00
Für eine Buchungszeit von über 7 - 8 Stunden	EUR 228,00
Für eine Buchungszeit von über 8 - 9 Stunden	EUR 253,00
Für eine Buchungszeit von über 9 - 10 Stunden	EUR 278,00

(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig dieselbe Einrichtung wird auf Antrag für das zweite und jedes weitere Kind folgende ermäßigte Gebühr gewährt:

Für eine Buchungszeit von über 3 - 4 Stunden	EUR 77,00
Für eine Buchungszeit von über 4 – 5 Stunden	EUR 92,00
Für eine Buchungszeit von über 5 - 6 Stunden	EUR 107,00
Für eine Buchungszeit von über 6 - 7 Stunden	EUR 122,00
Für eine Buchungszeit von über 7 - 8 Stunden	EUR 137,00
Für eine Buchungszeit von über 8 - 9 Stunden	EUR 152,00
Für eine Buchungszeit von über 9 - 10 Stunden	EUR 167,00

(3) Die Gebühren werden für 12 Monate im Betriebsjahr erhoben.

§ 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Gebührensätze Kindergärten

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Für eine Buchungszeit von über 4 – 5 Stunden	EUR 99,00
Für eine Buchungszeit von über 5 -6 Stunden	EUR 117,00
Für eine Buchungszeit von über 6 - 7 Stunden	EUR 134,00
Für eine Buchungszeit von über 7 - 8 Stunden	EUR 150,00
Für eine Buchungszeit von über 8 - 9 Stunden	EUR 166,00
Für eine Buchungszeit von über 9 Stunden	EUR 182,00

Ab einer Buchungszeit von mindestens 6 Stunden muss zusätzlich ein Mittagessen gebucht werden.

(2) Die Gebühren werden für zwölf Monate im Betriebsjahr erhoben.

(3) Auf den jeweiligen Gebührensatz wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 3

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Gebührensätze Hort an der Schule Velden

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Für eine Buchungszeit von über 1 - 2 Stunden	EUR 51,00
Für eine Buchungszeit von über 2 –3 Stunden	EUR 61,00
Für eine Buchungszeit von über 3 - 4 Stunden	EUR 71,00
Für eine Buchungszeit von über 4 -5 Stunden	EUR 81,00
Für eine Buchungszeit von über 5 - 6 Stunden	EUR 91,00

Für zusätzliche Buchungszeiten in Ferienzeiten und Kurzzeitbetreuungen werden folgende Gebühren erhoben:

Für eine Buchungszeit von über 6 – 7 Stunden	EUR 101,00
Für eine Buchungszeit von über 7 – 8 Stunden	EUR 112,00
Für eine Buchungszeit von über 8 - 9 Stunden	EUR 122,00
Für eine Buchungszeit von über 9 – 10 Stunden	EUR 132,00

(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig dieselbe Einrichtung wird auf Antrag für das zweite und jedes weitere Kind folgende ermäßigte Gebühr gewährt:

Für eine Buchungszeit von über 1 - 2 Stunden	EUR 31,00
Für eine Buchungszeit von über 2 –3 Stunden	EUR 37,00
Für eine Buchungszeit von über 3 -4 Stunden	EUR 43,00
Für eine Buchungszeit von über 4 -5 Stunden	EUR 49,00
Für eine Buchungszeit von über 5 - 6 Stunden	EUR 55,00

Für zusätzliche Buchungszeiten in Ferienzeiten und Kurzzeitbetreuungen werden folgende Gebühren erhoben:

Für eine Buchungszeit von über 6 – 7 Stunden	EUR 61,00
Für eine Buchungszeit von über 7 – 8 Stunden	EUR 68,00
Für eine Buchungszeit von über 8 - 9 Stunden	EUR 74,00
Für eine Buchungszeit von über 9 – 10 Stunden	EUR 80,00

- (3) Die Gebühren werden für 12 Monate im Betriebsjahr erhoben.
Die Kosten für Ferienbuchungen sind im August zu entrichten.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die in der Satzung vom 20. Juli 2018 und vom 07. März 2019 enthaltenen Regelungen außer Kraft.

Velden, 26. Juli 2020

Markt Velden


Ludwig Greimel
Erster Bürgermeister

